

## Hann. 91 v. Schele I Nr. 30

### Eventuelle Proclamation des Königs, kurz vor der Berufung der Stände

Seite 643 r

Eventuelle Proclamation  
des Königs, kurz vor der  
Berufung der Stände

Ernst August pp

Wir haben durch Unser Königl.  
Regierungsantrittspatent  
vom 5<sup>t</sup> Jul. d. J. Unsere  
Absicht zu erkennen gegeben,  
das Staatsgrundgesetz vom  
26<sup>t</sup> Septbr. 1833. einer  
Prüfung zu dem Zweck zu  
unterziehen, um darnach  
den allgem. Ständen, Unsere  
K. Entschließung,  
über diesen Gegenstand,  
zu eröffnen.

Nachdem Wir diese Prüfung  
vorgenommen,  
hat sich die Überzeu-  
gung völlig bey Uns fest-  
gesetzt, daß das Grundge-  
setz vom 26<sup>t</sup> Sept.  
1833. formell und ma-  
teriell ungültig, und  
unverbindlich für Uns  
sey. Eine Folge  
davon ist, daß die bis zur  
Proclamation jenes Grund-  
gesetzes bestandene Verf.  
wieder in Kraft tritt.

Wir heben daher das  
St.Grundgesetz vom  
26<sup>t</sup> Sept. 33. hierdurch  
auf, und erklären es für  
null und nichtig, wollen  
gleichwohl, daß die wäh-  
rend der Dauer des ge-  
dachten Grundgesetzes erlaßenen  
Gesetze durch diese  
[weiter mit linker Spalte Seite 643 v]  
Annulierung an sich selbst, nicht  
aufgehoben seyn sollen; son-

dem behalten Uns darüber das  
Weitere vor. Indem Wir  
ferner die bis zum 26<sup>t</sup>  
Sept. 1833. bestandene Verf.  
hierdurch herstellen, jedoch  
noch Verf. Anträge an Unsere  
getreuen St. gelangen  
lassen wollen, machen Wir sofort Gebrauch  
von dem Uns im K.  
Patent vom 7<sup>t</sup> Dcbr. 1819.  
vorbehaltenen Rechten, die  
ständische Organisation  
abzuändern, und lassen  
die in der Anl. A ent-  
haltene Organisation der-  
selben, zur öffentlichen  
Kunde und Hochachtung  
promulgiren. Wir wer-  
den unverzüglich Unsere  
getr. hiernach gebildeten  
St. berufen, und ihnen, Unsere  
Verf. Anträge mittheilen lassen.  
[weiter Seite 643]  
Wir beeilen Uns,  
dem Zustande der Ungewißheit,  
in welchen Wir ungern bisher,  
Unsere getreuen Unterthanen  
haben lassen müssen, ein Ende zu  
machen. Es hat Unserem Lan-  
desväterlichen Herzen weh

gethan, bey dem Antritt Unserer Regierung, jene Ungewißheit eintreten laßen zu müßen. Wir haben Uns nicht verhehlet, daß die volle Hingebung Unserer getreuen Unterthanen, zu den Bezeugungen ihrer Liebe und ihres Vertrauens zu Uns, hin und wieder gemindert werde, und daß jener Zustand, Übelgesinnten Anlaß geben könnte, Unsere Absichten zu misdeuten, und Unruhe in den Gemüthern zu verbreiten; doch haben Wir mit Wohlgefallen, wahrgenommen, nie die große Mehrheit Unserer treuen und lieben Unterthanen, sich zu solchen Gesinnungen hat verleiten laßen. Jetzt, da der Augenblick eingetreten, wo Wir Unsere Gesinnungen vollständig aussprechen können, wollen Wir nicht anstehen, zu Unseren geliebten Unterthanen, mit der unbezwängten Offenheit, zu reden; die den Grund Unseres Characters macht. Wir wenden Uns mit vollem Vertrauen

an sie selbst, an ihren  
gesunden Sinn, an ihre Treue  
und Liebe; Wir wollen  
Ihnen die Kenntniß  
deßen, was Wir künftig dem  
Wohl des Landes entsprechend  
halten, schon jetzt mittheilen.  
Dieser in  
der Anlage B. enthaltene Ent-  
wurf der von Uns beschlossenen  
Verfassungsurkunde, wird  
sie davon unterrichten.  
:(M. ins Begleitschreiben.):  
Wir haben nach sorgfältiger  
Prüfung des Staatsgrundgesetzes,  
Uns überzeugen müßen:  
daß die zu tief in das Einzelne  
der Verwaltung eingreifende  
Theilnahme der Stände, Unseren  
Königl. Rechten entgegen, und

durch Hemmung der Regierung  
und Verwaltung  
höchst nachtheilig für das  
Land, sey.

Eine  
angemessene Theilnahme  
der Stände, an der Gesetzge-  
bung, haben Wir nicht abge-  
schnitten; die bisherige aber,  
die außer einem immer mehr  
sich äußernden Streben nach  
Einmischung in die Verwaltung,  
sich selbst auf die Redaction  
der Gesetze erstreckten, und  
der Natur zahlreicher Versamm-  
lungen nach, nicht selten, in  
Wortstreit, aus-  
arteten, kann nur die Verwaltung und Gesetz-  
gebung verderben.

Diese zu weit gehende  
Concedenz der Stände, dehnt  
ihre Sitzungen zu einer unmässi-  
gen Dauer, aus. Folgen  
davon sind, daß Unsem Mini-  
sterio die Zeit geraubt wird,  
zu handeln und auszuführen,  
mithin zum Besten des Landes  
so thätig und schnell wirken zu  
können, als sonst möglich wäre.

Ein langer Aufenthalt der ständischen Mitglieder in Unserer Residenz, der sie ihren Geschäften und Familien entziehet, ist für sie von einer Beschwerde, die kaum fortwährend von ihnen verlangt werden kann: eine Entschädigung ist bey so langer Dauer der Sitzungen unerläßlich, und sie wird zu einer nicht unbedeutenden Beschwerde für das Land. Zu Vieles war den allgemeinen Ständen zugewiesen, und den Provinzialständen entzogen worden; daher entstanden allgemeine Gesetze und Verordnungen, die nicht überall gleich anwendbar waren und die besser provinziell behandelt werden. Wir haben Uns daher vorbehalten, nach Unserem Ermessen der Zweckmäßigkeit, Gegenstände an die allgemeine, oder an die Provinzialstände, gelangen zu lassen, und Wir werden in Rücksicht letzterer, die etwa geeigneten organischen Einrichtungen treffen. Bey dieser ständischen Organisation wird es thunlich, die

Sitzungen der allgemeinen Stände,  
auf einen kurzen Zeitraum  
wie geschehen, zu beschränken.  
Die Modification in der  
ständischen Organisation, die  
auch im K. Patent  
vom 7<sup>t</sup> Dcbr. 1819. vorbehalten  
worden, rechtfertige sich, nach  
der gemachten Erstehung.  
Es ist wesentlich für die stän-  
dische Organisation,  
und für das dauernde  
Beste des Landes, daß die Erste  
Cammer, Selbstständigkeit habe.  
Sie beruhet auf Grundbesitz,  
und auf einem wohlgeregel-  
ten, die Erreichung  
des Staatszweckes befördernden  
Standesgeist. Wir be-  
halten Uns vor, durch  
Anordnungen die Wir mit Unserem getreuen  
Adel  
für seine inneren  
Standesangelegenheiten  
berathen und treffen werden,  
dahin zu wirken, daß jene Zwecke  
desto früher erreicht werden. Durch  
die veränderte Composition der  
Ersten Cammer, geben Wir einer

größeren Zahl von adlichen Guts-  
besitzern, die Möglichkeit, bey  
wichtigen Veranlassungen, in der  
Ständeversammlung zu erscheinen.  
Wir berufen daher die Besitzer  
größerer Güter, während die nie-  
der Begüterten, die häufig  
in Unserem Dienst stehen,  
und solchergestalt als Geschäftsmänner in  
der Versammlung besonders schätzbar  
sind,  
die Wahl  
als Deputirte, offen bleibt.  
Wir geben solchergestalt einen  
redenden Beweis, daß Wir  
eine selbstständige und mit den Geschäften vertraute Cammer Unseres  
Adels  
wünschen, mithin Stände  
ihren Zweck erfüllen können.  
In der 2<sup>ten</sup> Cammer, haben Wir  
die Wahl auf die wählenden  
Corporationen beschränkt, indem  
Wir es angemessener halten,  
daß die Deputirten die Lo-  
calität kennen, von welcher sie  
abgesandt werden. In dieser  
Cammer, die zahlreich ist, und viele Geschäftsmänner zählt, ist da-  
hin zu sehen, daß nicht unbestimmte Grundlagen  
cosmopolitischer Intelligenz an die  
Stelle, ächter deutscher ständischer Grundlagen, gesetzt  
werden, in der wahre Kenntniß, die dem Zweck  
entspricht, nicht fehlen wird.

In Rücksich der Domainen  
behalten die Stände alle alten  
Rechte, die sie vor dem  
Grundgesetz von 1833. hatten;  
daneben werden Zweifel  
beseitigt, so lange Wir nicht  
über den Betrag der durch das Grund-  
gesetz festgesetzten Dotation,  
Appanagen usw.  
vorab nehmen, und diejenigen  
Puncte regulirt, von welchen  
es ehemals zweifelhaft er-  
schien, ob sie auf dem Domanio  
oder auf der Landescaße beru-  
heten., ein Zweifel, der  
übrigens fast gleichgültig  
wird, so lange Wir Uns  
in den Gränzen der Dotation  
halten,  
und der Rest der Dom. Ein-  
künften den Staatsbedürfnissen  
widmen,  
da neben derselben  
bisher alle jene Posten von der  
vereinigten Generalcaße getragen werden  
müßten. Unpartheyische  
Prüfende werden aber einsehen, daß  
es dem Lande nützlicher ist,  
wenn der Regent, einigen  
Spielraum in Rücksicht auf  
Geldmittel, behuf Ausübung

seiner Regierungsrechte  
hat: daß es nicht vortheilhaft  
sey, Ihn in finanzieller Hin-  
sicht vom Lande, gewißer-  
maßen zu trennen, und  
mit Überweisung der  
sämtlichen Geldmittel, die  
Regierungsgewalt in zu aus-  
gedehntem Grade den Ständen  
zu übertragen.  
aber dadurch eine zweckwidrige  
Einmischung in die Verwal-  
tung der Domainen  
und in die Verwal-  
tungsart überhaupt, herbey-  
zuführen, wie solches die  
ständischen Berathungen  
über die Civil Verwaltungs-  
Regulativen, in der letzten  
ständischen Sitzung, zur  
Genüge, gezeigt haben.

Wir haben die gegründete  
Zuversicht, zu dem richtigen  
und treuen Sinn Unserer gelieb-  
ten Unterthanen, daß sie  
mit diesen Unseren Anord-  
nungen übereinstimmend denken  
, und daß sie durch etwa-  
ige übelgesinnte, sich nicht  
von dem richtigen Gesichtspunct  
ableiten lassen werden. Die-  
se verhältnismäßig kleine  
Parthey, verfolgt selbstsüchtige  
Zwecke der Herrschbegierde

wobey sie den Nutzen des  
Volkes nicht vor Augen hat.  
Wir richten auf diese Stöhrer  
der Ruhe und Zufriedenheit  
Unserer treu gesinnten Unter-  
thanen, unsere volle Aufmerksamkeit,  
so wie Unseren Herzen  
nichts mehr wohl thut,  
als Beweise von Ergeben-  
heit und Liebe, von Unseren  
getreuen Unterthanen zu  
empfangen, und ihnen solche  
erwidern zu können, so  
fehlt Uns auch anderer Seits,  
die feste EntschlieÙung nicht,  
bösgesinnte im Zaum zu  
halten, und  
wenn sie strafbare Handlungen  
begehen, sie die Kraft  
Unseres Königl. Unwillens, in  
Gemäßheit der Gesetze, erfahren zu laÙen.  
Wir werden es gern  
sehen, wenn Adressen Unserer  
treuen Unterthanen, Uns ihre

Seite 648 r

beystimmenden Gesinnungen, über diesen Gegenstand, darthun.

[Rest gestrichen]